

Stellungnahme zu den Einwendungen des WWA Nürnberg zum BPlan Nr. 62
„Baustoffrecyclinghof Raitersaich“

Abwasserentsorgung:

1. Sanitäres Abwasser

Sanitäres Abwasser

Sanitäres Abwasser (Schmutzwasser der Toiletten, Duschen, Spülen etc.) soll gesammelt werden und mittels Tanklastwagen abtransportiert werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik und es liegt kein wasserrechtlicher Tatbestand vor. Ob diese Form der Abwasserbeseitigung baurechtlich zulässig / genehmigungsfähig ist, wäre von der Baurechtsbehörde zu prüfen. Falls eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit vorliegt, muss das anfallende Abwasser in einer Kläranlage behandelt werden, welche in der Lage ist, das zusätzliche Abwasser zu behandeln.

Die Abwasserentsorgung des häuslichen Abwassers soll über den Bau einer Kleinkläranlage mit biologischer Nachreinigung nach DIN EN 12566-3, Ausbaugröße 4 EW, Ablaufklasse „D“ erfolgen. Die Einleitung in das Grundwasser erfolgt über eine Versickerung über eine Versickerungsmulde mit belebter Bodenzone in Bereichen, die nicht aufgefüllt wurden. Für die Errichtung der Kleinkläranlage wird das Gutachten eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorgelegt.

2. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von befestigten Flächen

Die beschriebene Beseitigung von anfallenden Niederschlagswasser von den befestigten Lagerflächen für die verschiedenen zu lagernden Materialien entspricht nicht dem Stand der Technik.

Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich, in welchem die quantitative und qualitative Beurteilung des Niederschlagswassers erfolgen muss und die entsprechend erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik darzustellen sind.

Für die quantitative Bewertung gelten die Vorgaben der DWA-Regelwerke M153 in Verbindung mit dem A117 (eventuell erforderliche Rückhaltung vor Einleitung in ein Oberflächengewässer) bzw. A138 (bei evtl. Versickerung im angrenzenden Waldgrundstück).

Für die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers ist in Abhängigkeit von den zu lagernden Materialien unterschiedliche Bewertungen zu treffen. Es gelten die Vorgaben des Merkblatts 4.5/5 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Dezember 2019.

Entsprechend sind die einzelnen Lagerflächen zu beurteilen, ggf. stoffundurchlässig zu befestigen und das anfallende Niederschlagswasser entsprechend zu behandeln. Lagerflächen für Materialien, die nicht im o.g. Merkblatt berücksichtigt sind, sind im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu bewerten (Hinweis: bei der Lagerung von bestimmten Materialien ist eine ausreichende Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers nur durch die Behandlung in einer Kläranlage möglich; da dies im vorliegenden Fall nicht möglich ist, könnte Abhilfe durch Überdachung der Lagerfläche geschaffen werden).

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Lagerflächen wird über eine Absetzbecken mit Dauerstau vorgereinigt. Das gereinigte Niederschlagswasser gelangt in den Löschwasserbevorratungsteich und bei Erreichen des erforderlichen Füllstandes entsprechend 1.000 m³ Löschwasser, erfolgt die Füllung des Brauchwasserteiches (geplant ca. 600m³).

Beim Erreichen des maximalen Füllstandes der beiden „Bevorratungsteiche“ gelangt der Überlauf in eine Versickerungsmulde außerhalb des bewaldeten Grundstücksbereiches. Hier erfolgt die Einleitung in den Untergrund nach ATV-A138 über eine Versickerung über 30 cm belebte Bodenzone. Der max. Grundwasserstand

im Bereich der geplanten Versickerung liegt bei > 3 Meter. Für die Bemessung der Versickerungsanlage gelten die örtlichen Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R

Hierdurch lässt sich ein Emissionswert deutlich unter der maximalen Gewässerpunktzahl erreichen (Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben des DWA-M 153).

Die Nutzung von belastetem Niederschlagswasser zur Haufwerksbefeuchtung ist nicht zulässig.

Für die Staubunterdrückung wird nur vorgereinigtes Wasser aus dem Brauchwasserteich genutzt.

Löschwasserbehälter

Das Vorhalten von Löschwasser soll in einem Löschwasserteich erfolgen, der mindestens ein Volumen von 1.000 m³ aufweist. Wir weisen darauf hin, dass das Volumen des Löschwasserteichs für die Bemessung der Regenrückhaltung nicht angesetzt werden darf.

Für die geplante Entsorgung der anfallenden Niederschlagswasser ist keine Regenrückhaltung erforderlich. Es erfolgt keine Ableitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter (Durchlass Bahnlinie).

3. Sonstiges

Hinweis: Für die Aufstellung der zu brechenden bzw. lagernden Stoffe sollten wir uns im Hinblick auf das ausstehenden BlmSch-Genehmigungsverfahren hinsichtlich der als gefährlich eingestuften Stoffe mengenmäßig limitieren. Bezüglich der entsprechenden Abfallschlüsselnummern würde ich folgende Stoffe und Nummern auflisten:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Beispiele
170101	Beton	Stahlbeton, unbewehrter Beton
170102	Ziegel	Dachziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	Mauerwerksabbruch
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Bauschutt, gemischt
170504	Boden und Steine	Aushub, Naturstein, Sand und Kies
170302	Bitumengemische	Dachpappe teerfrei, Asphalt teerfrei
170802	Baustoffe auf Gipsbasis	Ytong, Gipskartonplatten
170604	Dämmmaterial	Dämmmaterial nicht gefährlich
170204	Altholz A IV	Altholz gefährlich, max 10 to
170605	Asbesthaltige Baustoffe	Wellasbestplatten, max. 10 to
170603	Dämmmaterial	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen, max. 2 to
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Heraklith
170407	Altmetall	Armierungseisen, Reststoffe Brecher
170411	Kabelschrott	Kabel, Reststoffe Brecher
170508	Gleisschotter	Gleisschotter nicht gefährlich
200201	Garten und Parkabfälle	Wurzelstöcke, Grassoden
170201	Holzabfälle	Holz nicht gefährlich/ unbehandelt

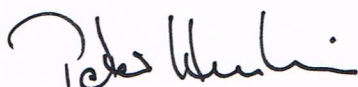
Planblatt:

Bei der im Planblatt dargestellten Fläche „Beprobungsfläche“ handelt es sich um eine Lagerfläche für „unbelasteten vordeklarierten Bodenaushub“.

Für die geplante Umsetzung der o.a. Maßnahmen ist im Anhang eine Planskizze enthalten.

Aufgestellt:

Pegnitz, 24.11.2021





Entwurfverfasser: HWA AG HWA AG B1257 Projekt 10 Fax: 0924 724612 Fax: 0924 724611	Auftraggeber: HWA AG Südamerikanische 14-16 90274 Koblenz
Projekt: Projekt Nr. 4 Baustelleneingrenzung Baustelleneingrenzung	Planzeichnung: 1:500 auf geplanter Abmessung
Maststab: 0/100	
Verdichtungsdatum: 24.11.2021 Herrmann Kopps	gezeichnet: 20.11.2021 Herrmann Kopps
Ansicht: 1	gezeichnet: 24.11.2021 Kopps